

PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

Gemäß Planzeichenverordnung

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 - WR REINES WOHNGEBIET
 - WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
 - WR1 bzw. WA1 ZULÄSSIG SIND NUR WOHNGEBÄUDE MIT NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNUNGEN
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
 - zB II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE MIT LOTRECHTEN WÄNDEN ALS HÖCHSTGRENZE
 - 0 EIN WEITERES VOLLGESCHOSS DURCH DACHAUSBAU ZULÄSSIG
 - 0.3 GRUNDFLÄCHENZAHL - GRZ
 - 0.6 GESCHOSSFLÄCHENZAHL - GFZ
- BAULINIEN, BAUGRENZEN, BAUWEISE
 - BAULIE
 - - - BAUGRENZE
 - NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
 - 0 OFFENE BAUWEISE
 - 01 OFFENE BAUWEISE NUR EINZELHÄUSER SIND ZULÄSSIG
 - 02 OFFENE BAUWEISE NUR EINZEL- ODER DOPPELHÄUSER SIND ZULÄSSIG
 - 03 GESCHLOSSENE BAUWEISE
 - STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
 - ▲ SCHULE
- VERKEHRSLÄCHEN
 - === ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHEN MIT BÜRGERSTEIG
 - - - STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
 - FUSSWEG
 - ÖFFENTLICHER PARKPLATZ
 - PRIVATE ZUFAHRT
- VERSORANUNGSANLAGEN, LEITUNGSFÜHRUNGEN
 - ⊕ UMFORMERSTATION
 - FÜHRUNG UNTERIRDISCHER VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN
- GRÜNLÄCHEN
 - ÖFFENTLICHE GRÜNLÄCHE
 - SPIELPLATZ
 -

- FLÄCHEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

Garagen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Lediglich an der Nord- und Nordwestseite der Planstrasse "B" sind Garagen auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Der Stauraum zur Straße muß mind. 5,00m betragen.

BEPFLANZUNG

- ZU ERHALTENDE BÄUME
- SINNGEMÄSS WIE IN DER PLANZEICHNUNG ANGEZEIGT SIND EINHEIMISCHE, HOCHWACHSENDE LAUBBÄUME ZU PFLANZEN.
- 10 METER BEIDSEITIG DES OBEREN TEILSTÜCKS DES DIAGONAL DURCH DAS PLANGEBIET VERLAUFENDEN FUSSWEGES SIND BAUMANPFLANZUNGEN NICHT ZULÄSSIG.

MASSNAHMEN ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENNEUBAUS
 ■■■■■ BÖSCHUNGEN AN STRASSEN
 DIE EIGENTUMER DER BETROFFENEN GRUNDSTÜCKE SIND VERPFLICHTET, ZUM ANSCHLUSS IHRER GRUNDSTÜCKE AN DIE VERKEHRSLÄCHEN DIE ANLAGE VON BÖSCHUNGEN AUF IHREN GRUNDSTÜCKEN ZU DULDEN. DIES GILT EBENSO FÜR ERBBAUBERECHTIGTE, NIESSBRAUCHER UND INHABER SONSTIGER DINGLICHER RECHTE.

HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN

- 0.60 MAXIMALE HÖHENLAGE DER BERGSEITIGEN FUSSBODENoberKANTE DES ERDGESCHOSSES ÜBER DEM NATÜRLICHEN GELÄNDE
- 2.00 HÖHENPUNKTE IN DER STRASSENACHSE (IN METERN ÜBER N.N.)

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

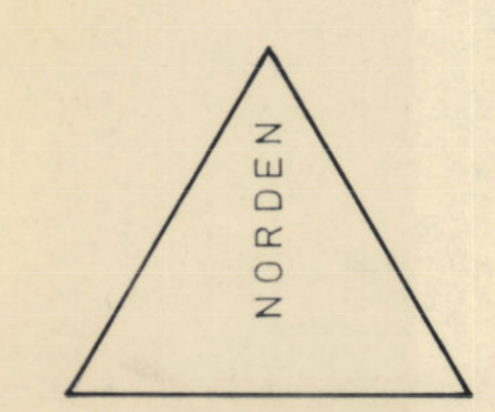
- NUTZUNGSGRENZE

KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- 13 FLURSTÜCKSNUMMER
- FLURSTÜCKSGRENZE
- - - FLURGRENZE
- VORHANDENE GEBÄUDE
- 2 HÖHENLINIEN MIT ANGABE DER HÖHEN IN METERN ÜBER N.N.
- 1 BESTEHENDE BÖSCHUNGEN

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

- 28 35 ZULÄSSIGE DACHNEIGUNGEN
 Bei 2-geschossiger Bauweise als Höchstgrenze gilt die Dachneigung von 25° bis 35° nur für 2-geschossige Gebäude. 1-geschossige Gebäude auch mit ausgebautem Dach sind in diesem Bereich mit einer Dachneigung von 35° bis 45° zu versehen.



MASS-STAB 1:1000

ÜBERARBEITET AM 04.04.78 STADTBAUAMT
 PLANUNGSABTEILUNG
 SACHBEARBEITER : N A U , I N G - G R A D .

Geoportal Magistrat der Universitätstadt Marburg

BEBAUUNGSPLAN NR 13/2 DER STADT MARBURG, STADTEIL BAUERBACH FÜR DAS GEBIET DAS WANN- UND STEINRÜCKENWALDCHEN

Nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1962 (BGBI. I S. 241) und des Landesbaugesetzes vom 26.6.1962 (Blatt 1 S. 429) i.d.F. vom 15.10.1977 (BGBI. I S. 1765) und der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBI. I S. 37)

2. BESCHNEIDUNG DES KATASTERAMTES
 Er wird beschneidet nach den Grenzen und Höhen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters.
 Marburg, den 7.7.1978
 Michael Vermessungsdirektor
3. AUFSTELLUNGSBESCHLUSSVERMERK
 Aufstellung des Bebauungsplanes durch die Stadtversammlung beschlossen am 10.05.78
4. OFFENLEGUNGSVERMERK
 Der Planentwurf hat in der Zeit vom 22.05.78 bis 23.06.78 öffentlich ausgelegen. Die Bekanntmachung der Planauslegung war am 13.05.78 vollendet.
 Sabbe Sälzer, Dipl.-Ing. 1. Stadtrat
5. SATZUNGSBESCHLUSSVERMERK
 Der Bebauungsplan ist als Satzung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für die Stadt Marburg beschlossen worden am 14.07.78.
 Sabbe Sälzer, Dipl.-Ing. 1. Stadtrat
6. GENEHMIGUNGSVERMERK
 Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 16.05.79 öffentlich bekanntgemacht.
 Sabbe Sälzer, Dipl.-Ing. 1. Stadtrat

MIT AUSNAHME DER ROT UMRANDETEN FLÄCHE

GENEHMIGT

mit Verfügung vom 18.04.1979 - III/3c - III/3d - 61d 04 - 01 (05) -

Kassel, den 18. APR. 1979

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
 Im Auftrag



Die Genehmigung des Planes ist noch nicht / am 16.05.79 bekannt gemacht worden.

